



Deutschland hat großes Interesse an der Zuwanderung von qualifizierten Arbeitskräften. **Mit dem Visum zur Arbeitsplatzsuche können Ausländer mit Hochschulabschluss für bis zu 6 Monate in Deutschland eine ihrer Qualifikation angemessene Beschäftigung finden.**

Bitte lesen Sie unbedingt auch unser Infoblatt Nr. 20. Folgende Unterlagen sind für einen Antrag auf ein Visum zur Arbeitsplatzsuche im Original und 2 Kopien vorzulegen. Nutzen Sie dieses Infoblatt als Checkliste .

- 2 in deutscher Sprache vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare
- 1 eigenhändig unterschriebene Belehrung nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 Aufenthaltsgesetz
- Gültiger Reisepass (siehe Infoblatt Nr. 20)
- 2 Passfotos (siehe Infoblatt Nr. 20)
- Lebenslauf über den beruflichen Werdegang mit Zeugnissen, Diplomen usw.
- Deutscher Hochschulabschluss oder anerkannter ausländischer Hochschulabschluss oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss
 - o Ob Ihr ausländischer Hochschulabschluss anerkannt oder vergleichbar ist, können Sie in der Datenbank ANABIN abfragen: <http://anabin.kmk.org> (nur auf Deutsch). Wenn Sie eine Abfrage starten, fügen Sie bitte einen Ausdruck des Ergebnisses Ihrem Antrag bei.

Bei Ärzten erfolgt die Bestätigung der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses mit der Approbation gem. § 10 Bundesärzteordnung (BÄO).

- Motivationsschreiben mit Angaben zur geplanten Arbeitsplatzsuche (Branche, Region, geplanter Aufenthaltsort/Unterkunft usw.)
- Soweit bereits verfügbar: weitere Nachweise über Ihre Vorbereitung der Arbeitsplatzsuche
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Kontoauszüge)
Sollten Sie hierfür eine Verpflichtungserklärung nach den §§ 66-68 Aufenthaltsgesetz vorlegen, die bei einer deutschen Ausländerbehörde abgegeben wurde, muss der Aufenthaltzweck „Arbeitsplatzsuche“ vermerkt und die „Bonität nachgewiesen“ sein. Die Angabe „Bonität glaubhaft gemacht“ reicht regelmäßig nicht aus. Alternativ können Sie ein Sperrkonto über die Firma FINTIBA einrichten (s. Infoblatt Nr. 23, www.fintiba.com).
- Krankenversicherungsschutz: A/T 11-Bescheinigung, wenn nicht vorliegend Reisekrankenversicherung (siehe Infoblatt Nr. 20). Der Nachweis ist spätestens vor Aushändigung des Visums vorzulegen.

Übrigens:

Bitte bedenken Sie, dass die meisten Arbeitsplätze in Deutschland deutsche Sprachkenntnisse erfordern. Finden Sie innerhalb der Zeit einen Arbeitsplatz, müssen Sie nicht wieder ausreisen, sondern können direkt in Deutschland die erforderliche Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU beantragen. Während des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche ist eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Die Arbeitsplatzsuche muss Hauptzweck Ihres Aufenthalts sein. Sie können daneben aber einen Sprachkurs besuchen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet im Portal für ausländische Fachkräfte www.make-it-in-germany.com.